

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/326

Beiträge 2025 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Alimentenbevorschussung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Der Vollzug der Alimentenbevorschussung ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Das Oberamt ist nach § 79 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) die kantonale Bevorschussungsstelle (namens des Departements des Innern). Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Abs. 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2025

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'982'812.33
./ Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'921'030.40
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'061'781.93

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus der Bevorschussung von Alimenten 2025 beträgt Fr. 4'061'781.93.

2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2025/447 vom 25. März 2025)	Fr.	4'000'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2025	Fr.	4'061'781.93
Restschuld der Einwohnergemeinden	Fr.	61'781.93

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2025 mit nicht einbringbaren Forderungen aus der Bevorschussung im Betrag von Fr. 4'061'781.93 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/447 vom 25. März 2025 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 61'781.93 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2024. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Restforderung in der Jahresrechnung 2025 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das Rechnungswesen (ReWe) DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Alimentenbevorschussung)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Alimentenbevorschussung)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung; Oberämter,
kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

Rechnungswesen (ReWe) DDI; kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen